



Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst/EU-Recht

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

*Dr. Reinhard Biechl
Telefon: 0512/508-2208
Telefax: 0512/508-2205
e-mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at
DVR 0059463*

**Entwurf eines Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes 2000 und einer Novelle zum Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz;
Stellungnahme**

Geschäftszahl Präs.II-545/9
Innsbruck, 21.10.1999

Zu GZ 51.012/19-2/99 vom 22. September 1999

Zum übersandten Entwurf eines Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes 2000 und einer Novelle zum Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. I:

Zu § 31:

Im Abs. 2 sollte der Zeitraum für die Aufbewahrung der Aufzeichnungen von drei auf fünf Jahre verlängert werden. Nach § 68 Abs. 1 ASVG können nämlich Sozialversicherungsbeiträge bei unrichtigen Angaben über das Entgelt für fünf Jahre nachverrechnet werden. Ein Entgeltanspruch kann aber nur dann festgestellt werden, wenn unter anderem die geleisteten Arbeitszeiten bekannt sind.

Zu § 34:

Es stellt sich die Frage, ob nicht auch rechtskräftige Verurteilungen des Arbeitgebers wegen Verstoßes gegen das Suchtmittelgesetz im Abs. 1 oder zumindest in den Erläuterungen ausdrücklich aufgezählt bzw. erwähnt werden sollen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Mayr